



HÄGGLINGEN

Zum Leben gern.



Einladung
zur

**ausserordentlichen
Ortsbürgergemeinde-
versammlung**

**Freitag, 28. November 2025
19.15 Uhr**

in der Mehrzweckhalle

Traktandenliste, Erläuterungen, Anträge

**Protokoll- und Akten-Auflage vom 13. bis 27. November 2025
in der Gemeindekanzlei Hägglingen**



Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur **ausserordentlichen** Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2025 einzuladen.

Das Traktandum Nr. 2 «Übertragung Baurecht Parzelle Nr. 502» ist zeitlich dringlich und kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung im Sommer 2026 warten. Dienstleistungs- und lösungsorientiert wie wir Hägglinger sind, nutzen wir die Synergien und führen – vor der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung – eine kurze, aber wichtige Ortsbürgergemeindeversammlung durch.

Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften liegen in der Zeit vom 13. bis 27. November 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Unterlagen können auch auf der Gemeindewebseite (www.haegglingen.ch / Verwaltung & Politik / Gemeindeversammlung) abgerufen oder heruntergeladen werden. Bei Bedarf stellen wir die Unterlagen auch in Papierform zu (Bestellungen an die Kanzlei unter Telefon 056 616 60 20 oder E-Mail kanzlei@haegglingen.ch).

Wir freuen uns, Sie an der Versammlung zu begrüßen.

Der Gemeinderat

Traktandenliste Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025
2. Übertragung des Baurechts für die Parzelle Nr. 502 (Geissmann-Ackermann-Strasse) an die Anlagestiftung Swiss Life – unter Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Traktandum 1 - Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025

Das Protokoll über die Verhandlungen der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025 ist durch die Finanzkommission geprüft und für richtig befunden worden. Die Kommission beantragt die Genehmigung dieses Protokolls.

Antrag Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2025 sei zu genehmigen.

Traktandum 2 - Übertragung des Baurechts für die Parzelle Nr. 502 (Geissmann-Ackermann-Strasse) an die Anlagestiftung Swiss Life – unter Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts

Ausgangslage

Für den Bau eines Altersheims hat die Ortsbürgergemeinde Hägglingen dem gemeinnützigen Verein Altersheim St. Josef im Januar 1970 ein 100-jähriges Baurecht an der Parzelle Nr. 502, Geissmann-Ackermann-Strasse, eingeräumt. Nach dem Verkauf des Altersheims an die Senevita AG hat die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2018 der Übertragung des Baurechts an die Senevita zugestimmt.

Neuausrichtung / Verkauf der Liegenschaft

Im Zuge einer strategischen Neuausrichtung der Senevita AG wurde entschieden, die gesamte Immobilie an einen langfristig orientierten Investor zu veräussern. Die Anlagestiftung Swiss Life übernimmt infolgedessen die Liegenschaft und vermietet sie wiederum langfristig an die Senevita AG. Zum Kaufobjekt gehört auch die besagte Parzelle Nr. 502.

Auswirkungen

- Es erfolgt keine Umnutzung der Liegenschaft und keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Betriebsführung.
- Die Immobilie soll langfristig im Bestand gehalten werden.
- Die bestehenden Baubewilligungen und die grundsätzliche Umsetzbarkeit des geplanten Erweiterungsprojekts werden durch die Eigentumsübertragung nicht berührt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Baurechtsvertrag aus dem Jahre 1970 ist das Baurecht übertragbar. Eine Übertragung bedarf jedoch der Zustimmung der Ortsbürgergemeinde Hägglingen. Aufgrund der fehlenden Kompetenz des Gemeinderates ist ein Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erforderlich. Laut ZGB Art. 682 Abs. 2 besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu Gunsten der Eigentümerin, spricht der Ortsbürgergemeinde Hägglingen.

Empfehlung Gemeinderat

Mit der Übertragung des Baurechts erfolgt keine inhaltliche Änderung des bestehenden Baurechtsvertrags. Es handelt sich vielmehr um eine rein formelle Anpassung. Die Anlagestiftung Swiss Life ist eine finanzkräftige und verlässliche Partnerin, die mit der Senevita AG weiterhin eine langfristige Zusammenarbeit gewährleistet. Der Gemeinderat hat den Vorgang geprüft und sieht keine Gründe, die gegen die Übertragung des Baurechts sprechen. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt, und der Weiterbetrieb des Alterszentrums ist gesichert. Der Gemeinderat empfiehlt der Übertragung des bestehenden Baurechts zuzustimmen.

Antrag Der Übertragung des bestehenden Baurechts für die Parzelle Nr. 502 der Ortsbürgergemeinde Hägglingen an die Anlagestiftung Swiss Life sei – unter Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts – zuzustimmen.

Traktandum 3 - Mitteilungen und Verschiedenes

Der Gemeinderat informiert die Versammlung zu aktuellen Themen und Projekten.

Die Versammlung kann unter diesem Traktandum das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.

Allgemeine Informationen

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist Bestandteil dieser Gemeindeversammlungsbrochüre. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Eine stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe ist an der Gemeindeversammlung nicht möglich.

Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

Stimmberechtigt

Stimmberechtigt sind ausschliesslich alle Schweizer BürgerInnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, das Ortsbürgerstimmrecht besitzen, in der Gemeinde Hägglingen wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Anträge, Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen

Gegenstandes an den Gemeinderat zu Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten (nicht der Anwesenden) ausmacht.

Veröffentlichung der Beschlüsse

Sämtliche Beschlüsse (positive wie negative) werden in der nächsten Ausgabe des amtlichen Publikationsorganes, dem «Echo vom Maiengrün», veröffentlicht respektive auf der Homepage www.haegglingen.ch publiziert.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wird nicht mehr im Internet publiziert. Der Gemeinderat folgt damit den datenschutzrechtlichen Empfehlungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons Aargau. Das Protokoll liegt aber selbstverständlich während der Aktenauflage zur Einsichtnahme auf. Es besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, sich das Protokoll per Post nach Hause schicken zu lassen. Die entsprechende Bestellung kann bei der Gemeindekanzlei aufgegeben werden.

Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung (mit wenigen Ausnahmen) sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Haben Sie weitere Fragen zur Gemeindeversammlung? Wir sind gerne für Sie da.

Gemeindekanzlei Hägglingen
Tel. 056 616 60 20
E-Mail: kanzlei@haegglingen.ch

Stimmrechtsausweis





Zur Teilnahme an der ausserordentlichen
Ortsbürgergemeindeversammlung

vom

Freitag, 28. November 2025, 19.15 Uhr,
in der Mehrzweckhalle

P.P.

5607 Häglingen

STIMMRECHTSAUSWEIS

Dieser Stimmrechtsausweis ist abzutrennen und
persönlich beim Eingang in die Mehrzweckhalle
den Stimmenzählern abzugeben.

Ortsbürgergemeinde